



Einsatzvereinbarung kurz erklärt für Menschen mit Behinderung



Die Einsatzvereinbarung ist ein Vertrag zwischen einem Menschen mit Behinderung und einer SEBE-Privatperson oder eines ambulanten Anbieters, also einer Organisation.

Das vereinbaren Sie gemeinsam:

- **Bei was** wollen Sie Begleitung und Betreuung erhalten?
- **Wie oft** wollen Sie Begleitung und Betreuung erhalten?
- **Wann** wollen Sie Begleitung und Betreuung erhalten?

Sie können erst mit der **unterschiedenen Einsatzvereinbarung** Begleitung und Betreuung im Rahmen von SEBE erhalten.

Wer erstellt die Einsatzvereinbarung?

Die SEBE-Privatperson oder der ambulante Anbieter erstellt die Einsatzvereinbarung über SEBE Digital.

Sie besprechen mit der Privatperson oder mit dem ambulanten Anbieter, welche Unterstützung Sie brauchen und was in der Einsatzvereinbarung stehen soll.

Die Einsatzvereinbarungen mit Privatpersonen und mit ambulanten Anbietenden sind verschieden:

- Ab Seite 2 finden Sie ein Beispiel einer Einsatzvereinbarung mit einer Privatperson.
- Ab Seite 5 finden Sie ein Beispiel mit einem ambulanten Anbieter. Mit einem ambulanten Anbieter haben Sie eine Einsatzvereinbarung mit Anhängen dazu.



Die Beratungsstellen beantworten gerne Ihre Fragen zur Einsatzvereinbarung

Die SEBE-Beratungsstellen finden sie hier: www.zh.ch/sebe

Beispiel Einsatzvereinbarung mit Privatperson

Die Privatperson braucht von Ihnen:
– Ihre AHV-Nummer
– Ihr Geburtsdatum
– Ihre Adresse.

In der Wegleitung können Sie alles zu SEBE nachlesen

Ab welchem Datum wollen Sie Begleitung und Betreuung erhalten?

Soll die Begleitung und Betreuung zu einem bestimmten Datum aufhören?
Dann ist die Einsatzvereinbarung befristet. Oder soll sie nicht aufhören?
Dann ist die Einsatzvereinbarung unbefristet.

Die Referenznummer von Ihrem Voucher finden Sie auf Ihrer Voucher-Verfügung und in SEBE Digital.

Wie viele Stunden Begleitung und Betreuung möchten Sie von der Privatperson pro Jahr erhalten?
Ihr Voucher ist für eine bestimmte Anzahl Stunden. Sie können höchstens so viele Stunden vereinbaren.
Sie entscheiden, ob Sie die Stunden auf mehrere Privatpersonen oder Anbieter verteilen wollen.

Wie viele Zusatzstunden möchten Sie vereinbaren?
Auf Ihrem Voucher «Alltag und Privatleben» haben Sie vielleicht Zusatzstunden.
Zusatzstunden sind für Phasen, in denen Sie mehr Unterstützung brauchen.

Einsatzvereinbarung Begleitung und Betreuung Alltag und Privatleben

zwischen Privatperson **Axxxx Mustermann, 7xx.xxxx.xxxx.xx** und SEBE-Nutzer/in **Mxxx Muster, 7xx.xxxx.xxxx.xx geb. xx.xx.xxxx, wohnhaft in 8000 Muster, Musterstrasse 1**

- Gegenstand der Einsatzvereinbarung**
Die Einsatzvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen sowie Umfang, Inhalt und Form der Erbringung von Begleit- und Betreuungsleistungen gemäss § 9 Bst. b SLSG. Die **Wegleitung** für Privatpersonen bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Vertragsdauer**
Die Einsatzvereinbarung gilt ab: **04.04.2024**
Die Einsatzvereinbarung gilt: unbefristet befristet
Für die Erbringung von Begleit- und Betreuungsleistungen über den Voucher muss die Einsatzvereinbarung vom Kantonalen Sozialamt Zürich freigegeben werden.
Die Gültigkeit der Einsatzvereinbarungen erlischt, wenn die Leistungsvereinbarung der Privatperson nicht mehr gültig ist.
- Voucher**
Die Vertragsparteien vereinbaren Begleit- und Betreuungsleistungen über folgenden Voucher: **1000000101** für Alltag und Privatleben
- Umfang und Inhalt der Begleitung und Betreuung**
Die Vertragsparteien vereinbaren Begleit- und Betreuungsleistungen im Umfang von: **95** Stunden pro Kalenderjahr. Dies entspricht durchschnittlich 10 Stunden pro Monat.
Für das angebrochene Kalenderjahr macht dies: **71** Stunden.
Im Falle einer Aktivierung der Zusatzstunden, die im Voucher verfügt sein müssen, kann der Mensch mit Behinderung bei der Privatperson zusätzlich Begleit- und Betreuungsleistungen beziehen: bis zu **5** Stunden pro Monat

Beispiel Einsatzvereinbarung mit Privatperson

Darf die Privatperson Ihre Zusatzstunden auf dem Voucher aktivieren?

Zusatzstunden müssen aktiviert werden. Wenn die Zusatzstunden aktiviert sind, erhalten Sie die Zusatzstunden auf Ihr Voucher-Konto.

Mindestens eine Privatperson oder ein ambulanter Anbieter muss das können.

Bei was möchten Sie Begleitung und Betreuung erhalten?

Sie sehen in Ihrem Abklärungsbericht, mit welchem Voucher Sie welche Begleitung und Betreuung erhalten können.

Wann möchten Sie die Begleitung und Betreuung erhalten?

Sie können das unterschiedlich angeben.

Wenn Sie die Einsatzzeiten gemeinsam mit der Privatperson ändern, verlangen Sie die Anpassung schriftlich.

Bitte bewahren Sie die Anpassung auf.

Sie müssen bei SEBE nichts für Begleitung und Betreuung bezahlen. Ihnen werden Stunden vom Voucher-Konto abgebogen.

Die Privatperson muss sorgfältig arbeiten.

Sie darf keiner anderen Person etwas über Sie erzählen.

Bei Fragen und Problemen helfen Ihnen die Beratungsstellen.

Wenn Sie bei einem Konflikt nicht weiterkommen, können Sie zur Schlichtungsstelle gehen.

Die Privatperson ist berechtigt, bei einem behinderungsbedingt erhöhten Bedarf, die Zusatzstunden beim Kantonalen Sozialamt Zürich zu aktivieren: **Nein**

Die Vertragsparteien vereinbaren Begleit- und Betreuungsleistungen für:

- Wohnen
- Gesundheit und Selbstfürsorge
- Familie, Freundschaft und Sexualität
- Arbeitgeberrolle (im Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung)

5. Vereinbarte Einsatzzeiten

Die Begleit- und Betreuungsleistungen werden folgendermassen erbracht:

Jeden Samstag von 9:00-10:30 oder nach Absprache am Nachmittag. Bei Bedarf Begleitung zu Arztbesuchen.

6. Kosten für den Menschen mit Behinderung

Für die Begleitung und Betreuung gemäss § 9 SLBG fallen keine Kosten für den Menschen mit Behinderung an. Diese Kosten rechnet die Privatperson über ein Leistungsreporting direkt mit dem Kantonalen Sozialamt ab. Bei einem Ausfall von Einsätzen, Ferien oder im Krankheitsfall hat die Privatperson keinen Anspruch auf Entschädigung.

Kann die Privatperson die Kosten für Begleitung und Betreuung nicht mit dem Kantonalen Sozialamt abrechnen, kann sie nicht Rückgriff auf den Menschen mit Behinderung nehmen.

Für den Arbeitsweg an den Wohnort des Menschen mit Behinderung werden ihm keine Spesen verrechnet.

Spesen, die dem Menschen mit Behinderung verrechnet werden, werden von den Vertragsparteien vorgängig separat geregelt.

7. Sorgfaltspflicht und Vertraulichkeit

Die Privatperson verpflichtet sich, die Leistungen mit der gebührenden Sorgfalt zu erbringen. Die Privatperson ist verpflichtet, alle Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung erlangt, vertraulich zu behandeln. Sie bleibt auch nach Beendigung der Begleit- und Betreuungsleistungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Vorgehen bei Uneinigkeit und Konflikten

Die Privatperson ist verpflichtet, an Schlichtungsverfahren mitzuwirken, die sie betreffen. Die Schlichtungsstelle ist kostenlos für alle beteiligten Parteien.

Beispiel Einsatzvereinbarung mit Privatperson

Möchten Sie 1 Monat, 2 Monate oder 3 Monate Kündigungsfrist haben?

Wenn Sie keine Begleitung und Betreuung mehr möchten, kündigen Sie den Vertrag. Hier legen Sie fest, wie viel vorher Sie kündigen müssen.

9. Kündigung

Beide Vertragsparteien können die Einsatzvereinbarungen auf Ende eines Monats schriftlich kündigen. Es gilt eine Kündigungsfrist von **3 Monate**. Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Auflösung des Vertrags aus wichtigen Gründen oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Umstände, welche die Weiterführung des Vertrags für eine Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen.

Die Vertragsparteien dürfen einzelne Einsatzvereinbarungen unabhängig voneinander kündigen.

Möchten Sie sonst noch etwas vereinbaren? Oder möchten Sie etwas noch genauer vereinbaren?

Dieser Punkt kann auch leer bleiben.

10. Besondere Vereinbarungen

Frau Muster gleist auf, dass Herr Mustermann darüber informiert wird, wenn der ambulante Anbietende die Zusatzstunden aktiviert.

Sie unterschreiben die Einsatzvereinbarung.

Vielleicht haben Sie eine Beistandsperson. Klären Sie mit der Beistandsperson ab, ob sie auch unterschreiben muss.

Sie erhalten von der Privatperson eine Kopie der Einsatzvereinbarung.

Unterschriften

	
Ort / Datum	(SEBE-Nutzer/in)
_____	_____
Ort / Datum	(gesetzliche Vertretung)
_____	_____
Ort / Datum	(Privatperson)
_____	_____

Beispiel Einsatzvereinbarung und Anhänge für ambulante Anbietende

Ambulante Anbietende brauchen von Ihnen:

- Ihre AHV-Nummer
- Ihr Geburtsdatum
- Ihre Adresse.

In der Wegleitung können Sie alles zu SEBE nachlesen

Ab welchem Datum wollen Sie Begleitung und Betreuung im Rahmen von SEBE erhalten?

Die Einsatzvereinbarung mit ambulanten Anbietenden regelt die Rahmenbedingungen für Begleitung und Betreuung.

Sie gilt immer unbefristet.

Die Einsatzvereinbarung kann gekündigt werden (vgl. Ziffer 10)

Die Begleitung und Betreuung regeln Sie in den Anhängen genauer.

Sie erhalten die Begleitung grundsätzlich vor Ort (z.B. zuhause oder beim Einkauf) und für sich allein.

Gibt es Situationen, in denen Sie gerne zusammen mit einer anderen Person mit Behinderung Begleitung hätten?

Besprechen Sie mit dem ambulanten Anbieter, in welchen Situationen Sie dies wünschen.

Einsatzvereinbarung Begleitung und Betreuung

c.xxxx.ax.xxxx.xx.xxx

zwischen ambulanter Anbieterin / ambulanten Anbieter **Test AG, CHE-xxx.xxx.xxx**

und

SEBE-Nutzer/in **Mxxx Muster, 7xx.xxxx.xxxx.xx**
geb. **xx.xx.xxxx**, wohnhaft in **8000 Muster, Musterstrasse 1**

1. Gegenstand der Einsatzvereinbarung
Die Einsatzvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Begleit- und Betreuungsleistungen gemäss § 9 Bst. b SLBG. Die Anhänge dieser Einsatzvereinbarung und die Wegleitung für ambulante Anbietende bilden Bestandteile dieser Einsatzvereinbarung.

2. Vertragsdauer
Die Einsatzvereinbarung gilt ab: **14.04.2024**
Ohne dazugehörige Anhänge können keine Begleit- und Betreuungsleistungen mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet werden. Einsatzvereinbarungen, die über eine Dauer von drei Jahren keine gültigen Anhänge haben, verlieren ihre Gültigkeit.

3. Anhänge
Die Anhänge regeln den Umfang und Inhalt der Begleitung und Betreuung gemäss § 9 SLBG im Detail. Sie sind an einen persönlichen Voucher geknüpft. Für die Erbringung von Begleit- und Betreuungsleistungen über den Voucher muss der entsprechende Anhang vom Kantonalen Sozialamt Zürich freigegeben werden.

4. Form der Begleitung und Betreuung
Die Begleit- und Betreuungsleistungen erfolgen in der Regel mit dem Menschen mit Behinderung im Einzelsetting und im direkten Kontakt vor Ort. Die Vertragsparteien vereinbaren, ob Begleit- und Betreuungsleistungen auch telefonisch oder digital sowie in Gruppen erbracht werden dürfen. Ebenso definieren sie die Anlässe, in welchen dies zulässig ist:

Begleitleistungen können im Gruppensetting stattfinden: **Nein**
Anlässe zu Begleitleistungen im Gruppensetting sind:

Beispiel Einsatzvereinbarung und Anhänge für ambulante Anbietende

Gibt es Situationen, in denen Sie gerne telefonieren würden?

Es sind telefonische oder digitale Begleitleistungen möglich: **Ja**
Anlässe zu telefonischen oder digitalen Begleitleistungen sind:
Für den Start in die Woche bespricht Frau Muster gerne am Montagmorgen die gesamte Woche. Sie wünscht frühmorgens nur telefonischen Kontakt.

Ob ein einzelner Einsatz im Gruppensetting beziehungsweise telefonisch oder digital erfolgt, hat immer dem Willen des Menschen mit Behinderung zu folgen.

Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher absagen, wenn ein Einsatz nicht stattfinden kann. Sonst kann der ambulante Anbieter den Einsatz abrechnen. Ihnen werden die Stunden von Ihrem Voucher-Konto abgezogen.

5. Absage von Einsätzen

Grundsätzlich gelten die vereinbarten Einsatzzeiten als verbindlich. In gegenseitigem Einvernehmen ist es möglich, den Einsatz ausfallen zu lassen, respektive zu verschieben. Die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter kann in diesem Fall den geplanten Einsatz nicht verrechnen und dem Menschen mit Behinderung verfallen keine Stunden auf dem Voucher.

Bei Ausfall einer Begleitperson ist die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter für Ersatz besorgt, sofern der Mensch mit Behinderung dies wünscht.

Der Mensch mit Behinderung ist verpflichtet im Falle von Verhinderung oder Krankheit einen Termin abzusagen. Erfolgt dies weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Einsatz oder wird dies unterlassen, kann der Anbietende den abgesagten Termin mit dem Kantonalen Sozialamt abrechnen. Bei Abrechnung mit dem Kantonalen Sozialamt verfallen dem Menschen mit Behinderung auf dem Voucher die geplanten Begleit- oder Betreuungsstunden.

Fällt beim ambulanten Anbieter eine Begleitperson aus, muss er jemand anderes schicken.

Wenn Sie das wünschen.

6. Kostenanteil Mensch mit Behinderung

6.1. Keine Kosten für Begleit- und Betreuungsleistungen

Für die Begleitung und Betreuung gemäss § 9 SLBG fallen keine Kosten für den Menschen mit Behinderung an. Er entschädigt die ambulante Anbieterin / den ambulanten Anbieter mittels Voucher. Die Kosten rechnet die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter über ein Leistungsreporting direkt mit dem Kantonalen Sozialamt ab.

Kann die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter die Kosten für Begleitung und Betreuung nicht mit dem Kantonalen Sozialamt abrechnen, kann sie/er nicht Rückgriff auf den Menschen mit Behinderung nehmen.

Sie müssen bei SEBE nichts für Begleitung und Betreuung bezahlen. Ihnen werden Stunden vom Voucher-Konto abgezogen.

6.2. Nicht verrechenbare Spesen im Rahmen der Begleitung und Betreuung

Für den Arbeitsweg an den Wohnort des Menschen mit Behinderung werden ihm keine Spesen verrechnet.



Beispiel Einsatzvereinbarung und Anhänge für ambulante Anbietende

Vielleicht erhalten Sie vom ambulanten Anbieter ausserhalb von SEBE weitere Unterstützung. Der ambulante Anbietende muss diese Unterstützung in einem anderen Vertrag mit Ihnen vereinbaren. Er gibt weitere Verträge unter der Ziffer 7 an.

Mitarbeitende des ambulanten Anbieters müssen sorgfältig arbeiten.

Sie dürfen keiner anderen Person etwas über Sie erzählen.

Wenn Sie Fragen oder Probleme haben, besprechen Sie diese zuerst mit Ihrer Ansprechperson des ambulanten Anbieters.

Wenn Sie einen Konflikt haben oder nicht weiterkommen, können Sie zur Schlichtungsstelle gehen.

6.3. Weitere Spesen

Spesen, die dem Menschen mit Behinderung verrechnet werden, werden von den Vertragsparteien vorgängig separat geregelt.

6.4. Kosten für weitere Unterstützungsleistungen

Zusätzliche Begleit- und Betreuungsleistungen, die direkt dem Menschen mit Behinderung in Rechnung gestellt werden (Selbstzahler, Hilflosenentschädigung), werden vorgängig separat geregelt. Gleiches gilt für medizinische oder Pflegeleistungen, die über die Krankenversicherung abgerechnet oder dem Menschen mit Behinderung in Rechnung gestellt werden.

7. Weitere Verträge zwischen den Vertragsparteien

Allfällige weitere Verträge zwischen den Vertragsparteien dürfen nicht mit dieser Einsatzvereinbarung oder einem Anhang gekoppelt sein.

Die Vertragsparteien haben weitere Verträge abgeschlossen.

Namentlich sind dies:

Vertrag über Spitexleistungen

8. Sorgfaltspflicht und Vertraulichkeit

Die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter verpflichtet sich, die Leistungen mit der gebührenden Sorgfalt zu erbringen. Die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter ist verpflichtet, alle Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung vom Menschen mit Behinderung verlangt, vertraulich zu behandeln. Sie/er bleibt auch nach Beendigung der Begleit- und Betreuungsleistungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter führt eine personenspezifische Dokumentation in zielgruppengerechter Sprache oder anderen zugänglichen Formaten. Die personenspezifische Dokumentation kann jederzeit auf Verlangen vom Menschen mit Behinderung eingesehen werden.

9. Vorgehen bei Uneinigkeit und Konflikten

Die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter teilt dem Menschen mit Behinderung mit, wer die interne Ansprechperson für Beschwerden ist.

Die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter ist verpflichtet, an Schlichtungsverfahren mitzuwirken, die sie/ihn betreffen. Die Schlichtungsstelle ist kostenlos für alle beteiligten Parteien.

Beispiel Einsatzvereinbarung und Anhänge für ambulante Anbietende

Möchten Sie 1 Monat, 2 Monate oder 3 Monate Kündigungsfrist haben?

Wenn Sie keine Begleitung und Betreuung mehr möchten, kündigen Sie den Vertrag. Hier legen Sie fest, wie viel vorher Sie kündigen müssen.

10. Kündigung

Beide Vertragsparteien können die Einsatzvereinbarung und/oder die Anhänge auf Ende eines Monats schriftlich kündigen. Es gilt eine Kündigungsfrist von **3 Monaten**. Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Auflösung des Vertrags aus wichtigen Gründen oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Umstände, welche die Weiterführung des Vertrags für eine Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen.

Die Vertragsparteien dürfen die einzelnen Anhänge unabhängig voneinander kündigen.

Bei einer Kündigung durch die Anbieterin / den Anbieter soll der Mensch mit Behinderung bei der Suche nach einer Anschlusslösung unterstützt werden, sofern er dies wünscht.

Möchten Sie sonst noch etwas vereinbaren? Oder möchten Sie etwas noch genauer vereinbaren?

Dieser Punkt kann auch leer bleiben.

11. Besondere Vereinbarungen

Die Test AG hält mit Frau Muster Rücksprache, bevor sie die Zusatzstunden aktiviert. Die Test AG informiert Herr Mustermann (Privatperson) über die Aktivierung der Zusatzstunden.

Sie unterschreiben die Einsatzvereinbarung.

Vielleicht haben Sie eine Beistandsperson. Klären Sie mit der Beistandsperson ab, ob sie auch unterschreiben muss.

Sie erhalten vom ambulanten Anbieter eine Kopie der Einsatzvereinbarung.

Unterschriften

	
Ort / Datum	(SEBE-Nutzer/in)
_____	_____
Ort / Datum	(gesetzliche Vertretung)
_____	_____
Ort / Datum	(ambulante Anbieterin / ambulanter Anbieter)

Beispiel Einsatzvereinbarung und Anhänge für ambulante Anbietende

Ab welchem Datum wollen Sie Begleitung und Betreuung im Rahmen von SEBE erhalten?

Soll die Begleitung und Betreuung zu einem bestimmten Datum enden?
Dann ist der Anhang befristet. Oder soll sie kein bestimmtes Ende haben? Dann ist der Anhang unbefristet.

Der Anhang kann gekündigt werden (vgl. Ziffer 10 der Einsatzvereinbarung)

Die Referenznummer von Ihrem Voucher finden Sie auf Ihrer Voucher-Verfügung und in SEBE Digital.

Wie viele Stunden Begleitung und Betreuung möchten Sie vom ambulanten Anbieter pro Jahr erhalten?

Ihr Voucher ist für eine bestimmte Anzahl Stunden. Sie können höchstens so viele Stunden vereinbaren.

Sie entscheiden, ob Sie die Stunden auf mehrere Anbieter oder Privatpersonen verteilen wollen.

Wie viele Zusatzstunden möchten Sie vereinbaren?

Auf Ihrem Voucher «Alltag und Privatleben» haben Sie vielleicht Zusatzstunden.

Zusatzstunden sind für Phasen, in denen Sie mehr Unterstützung brauchen.

Darf der ambulante Anbieter Ihre Zusatzstunden auf dem Voucher aktivieren?

Zusatzstunden müssen aktiviert werden. Dann erhalten Sie die Zusatzstunden auf Ihr Voucher-Konto.

Mindestens eine Privatperson oder ein ambulanter Anbieter muss das können.

Anhang: Inhalt und Umfang von Begleitung und Betreuung «Alltag und Privatleben»

Anhang zur Einsatzvereinbarung: c.xxxx.ax.xxxx.xx.xxx
zwischen ambulanter Anbieterin / ambulantem Anbieter: CHE-xxx.xxx.xxx
und SEBE-Nutzer/in: 7xx.xxxx.xxxx.xx

1. Gültigkeit

Der Anhang gilt ab: **14.04.2024**

Der Anhang gilt unbefristet befristet

Die Gültigkeit des Anhangs erlischt mit Kündigung der Einsatzvereinbarung oder wenn die Leistungsvereinbarung der ambulanten Anbieterin / des ambulanten Anbieters nicht mehr gültig ist.

2. Voucher

Die Vertragsparteien vereinbaren Begleit- und Betreuungsleistungen über folgenden Voucher: **1000000101** für Alltag und Privatleben

3. Umfang der Begleitung und Betreuung

Die Vertragsparteien vereinbaren Begleit- und Betreuungsleistungen im Umfang von:

385 Stunden pro Kalenderjahr. Dies entspricht durchschnittlich 32 Stunden pro Monat

Für das angebrochene Kalenderjahr macht dies: **289** Stunden.

Im Falle einer Aktivierung der Zusatzstunden, die im Voucher verfügt sein müssen, kann der Mensch mit Behinderung bei der ambulanten Anbieterin / beim ambulanten Anbieter zusätzlich Begleit- und Betreuungsleistungen beziehen: bis zu **15** Stunden pro Monat

Die ambulante Anbieterin / der ambulante Anbieter ist berechtigt, bei einem behinderungsbedingt erhöhten Bedarf, die Zusatzstunden beim Kantonalen Sozialamt Zürich zu aktivieren: **Ja**

Beispiel Einsatzvereinbarung und Anhänge für ambulante Anbietende

Bei was möchten Sie Begleitung und Betreuung erhalten?

Sie sehen in Ihrem Abklärungsbericht, mit welchem Voucher Sie welche Leistungen erhalten können.

Vielleicht haben Sie auf Ihrem Voucher «Alltag und Privatleben» Anspruch auf ein Nachtpikett.

Sie können das Nachtpikett nur mit einem ambulanten Anbieter vereinbaren.

4. Inhalt der Begleitung und Betreuung

Die Vertragsparteien vereinbaren Begleit- und Betreuungsleistungen für:

- Wohnen
- Gesundheit und Selbstfürsorge
- Familie, Freundschaft und Sexualität
- Arbeitgeberrolle (im Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung)
- Nachtpikett

Wann möchten Sie die Begleitung und Betreuung erhalten?

Sie können das unterschiedlich angeben.

Wenn Sie die Einsatzzeiten gemeinsam mit dem Anbieter ändern, verlangen Sie die Anpassung schriftlich.

Bitte bewahren Sie die Anpassung auf.

5. Vereinbarte Einsatzzeiten

Die Begleit- und Betreuungsleistungen werden folgendermassen erbracht:

Montag 07:30-08:00 Uhr per Telefon
Dienstag von 13:00-17:00 Uhr
Mittwoch am Abend 2 Stunden zwischen 17 Uhr und 21 Uhr. Die genaue Zeit wird zwei Wochen vorher vereinbart.
An zwei Wochenenden pro Monat 3 Stunden. Der genaue Termin wird im Vormonat vereinbart.

Kontaktperson für den Menschen mit Behinderung ist:

P. Mustermax, 079 xxx xx xx, xxxx.xxxx

Unterschriften

Ort / Datum

(SEBE-Nutzer/in)

Ort / Datum

(gesetzliche Vertretung)

Ort / Datum

(ambulante Anbieterin / ambulanter Anbieter)

Sie unterschreiben die Anhänge.

Vielleicht haben Sie eine Beistandsperson. Klären Sie mit der Beistandsperson ab, ob sie auch unterschreiben muss.

Sie erhalten vom ambulanten Anbieter eine Kopie der Anhänge.